

2024 - 2029

Abfallwirtschaftskonzept für die Seestadt Bremerhaven



Entsorgungs
Betriebe
Bremerhaven

INHALT

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Einleitung	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft	6
3.1 Entsorgungssicherheit	6
3.2 Ökologische Ziele	6
3.3 Ökonomische Ziele	7
3.4 Soziale und gesellschaftspolitische Ziele	8
4. Organisationsstrukturen der kommunalen Abfallwirtschaft in Bremerhaven	8
4.1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsstrukturen	8
4.2 Zusammenarbeit mit Dritten	9
5. Das Entsorgungsgebiet	9
6. Verwertung der einzelnen Abfallarten	10
7. Anlagen der Abfallentsorgung und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit	15
7.1 Müllheizkraftwerk Bremerhaven:	16
7.2 Deponie "Grauer Wall"	16
7.3 Recyclingstationen	17
8. Abfallaufkommen	19
9. Illegale Abfallentsorgung	20
10. Abfallvermeidung	22
10.1 Maßnahmen im Stadtgebiet	22
10.2 Öffentlichkeitsarbeit	22
11. Zukünftige Entwicklungen	22
11.1 Bevölkerungsentwicklung	22
11.2 Mengenentwicklung	23
12. Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Abfallwirtschaftskonzept	24
13. Beteiligungsprozess bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts	24

Abkürzungsverzeichnis

AWK	Abfallwirtschaftskonzept
BEG	Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH
BELG	BEG logistics GmbH
EBB	Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts
ear	Stiftung Elektro-Altgeräte Register
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	Leichtverpackungen
Mg	Megagramm (SI-Einheit für eine 1.000 kg bzw. 1 t)
MHKW	Müllheizkraftwerk
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen

1. Einleitung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) zu einer Förderung der Kreislaufwirtschaft, um natürliche Ressourcen zu schonen und eine umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen zu gewährleisten. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, wie die Seestadt Bremerhaven, sind im Rahmen der Daseinsvorsorge daher verpflichtet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, 2012) einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen. Gemäß § 21 sind entsorgungspflichtige Körperschaften in Verbindung mit § 20 auch verpflichtet, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Abfälle zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Mit dem hier vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept soll diesen Verpflichtungen nachgekommen werden. Darüber hinaus sollen mit der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts die im Bereich der Kreislaufwirtschaft verfolgten Ziele dargelegt und konkrete Maßnahmen zur Förderung einer Kreislaufwirtschaft beschrieben werden. Durch eine öffentliche Beteiligung bei der Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzepts sollen Betroffene und interessierte Kreise in die Definition von Zielen und Maßnahmen eingebunden werden, so dass ein breiter Konsens bei der Ausgestaltung der Kreislaufwirtschaft in der Seestadt Bremerhaven erreicht wird.

Mit dem vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept (AWK) wird das AWK 2016 – 2020 der Stadt Bremerhaven fortgeschrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen wird durch die nachfolgend genannten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen gesetzt.

Europäisches Recht

Das Europäische Recht setzt den großen Rahmen, der in nationales Recht umzusetzen ist. Dies gilt insbesondere für die

- Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Die Richtlinie 2008/98/EG ist über folgenden Link verfügbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32008L0098>.

Bundesrecht

Die Umsetzung der Regelungen der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, 2012) und die darauf beruhenden, nachfolgend genannten Verordnungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit). Die Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung über einen Service des Bundesministeriums der Justiz im Internet kostenlos verfügbar (<https://www.gesetze-im-internet.de>).

- Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV
- Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV
- Altholzverordnung – AltholzV
- Altölverordnung (AltölV)
- Batteriegesetz – BattG
- Bioabfallverordnung – BioAbfV
- Biomasseverordnung – BiomasseV
- Deponieverordnung – DepV
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG
- Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG
- Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV
- Klärschlammverordnung – AbfKlärV
- Nachweisverordnung – NachwV
- Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)
- Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung – VersatzV)
- Verpackungsgesetz – VerpackG
- 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV)
- 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV)

Landesrecht

Die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfolgen durch das

- Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Landesabfallgesetz).

Das Ausführungsgesetz ist über folgenden Link kostenlos verfügbar:

https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/bremisches-ausfuehrungsgesetz-zum-kreislaufwirtschafts-und-abfallgesetz-vom-2-februar-2010-68287?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d.

Kommunale Ebene

Auf kommunaler Ebene werden die Belange der Abfall- und Kreislaufwirtschaft durch das Ortsgesetz und die Gebührenordnung umgesetzt.

- Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven (AbfallOG)
- Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven (AbfallGO)

Das Ortsgesetz und die Gebührenordnung sind über folgende Links kostenlos verfügbar:

<https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/94/Abfallortsgesetz.pdf>

und

<https://www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik-sicherheit/buergerservice/entsorgungsbetriebe-bremerhaven/gebuehrenumstellung-zum-01-01-2021.95588.html>).

3. Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft

Es wird ein klimagerechtes, soziales und kostengünstiges Abfallsystem angestrebt, bei dem die Bevölkerung ihre Abfälle ortsnahe entsorgen kann, ohne auf einen PKW angewiesen zu sein.

3.1 Entsorgungssicherheit

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) ist die Stadt Bremerhaven zuvorderst dafür verantwortlich, für die in ihrem Gebiet anfallenden und in ihre Zuständigkeit fallenden Abfälle eine ordnungsgemäße und rechtlich zulässige Entsorgung zu gewährleisten. Erstes Ziel (und auch die Pflicht) des örE ist die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die Bevölkerung, für Unternehmen, Verwaltungen und sonstige Institutionen.

3.2 Ökologische Ziele

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, 2012), zuletzt geändert am 02. März 2023, macht in § 6 „Abfallhierarchie“ klare Vorgaben, welche Maßnahmen bei der Bewirtschaftung von Abfällen Vorrang haben. Die Rangfolge der Maßnahmen gliedern sich in:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Bei der Beurteilung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen erscheint ein starres Festhalten an dieser vorgegebenen Hierarchie nicht immer zielführend. Vielmehr muss bei der Beurteilung einzelner Maßnahmen auch berücksichtigt werden, ob Zielkonflikte bei der Erreichung von sozialen und umweltrelevanten Zielen vorliegen. Bei der Beurteilung einzelner Maßnahmen ist die mit der Maßnahme verbundene Umweltwirkung von größter Bedeutung. Umweltwirkungen abfallwirtschaftlicher Maßnahmen müssen und werden in Bezug auf den Klimawandel, den Ressourcenschutz, den Abbau der stratosphärischen Ozonschicht, Versauerung, Biodiversitätsverlust, Humantoxizität usw. beurteilt werden.

Bei der Bewertung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen können die Umweltwirkungen nicht mit gleicher Gewichtung in eine Entscheidungsfindung für oder gegen Maßnahmen einfließen. Vielmehr ist hier eine Gewichtung vorzunehmen. Für die Seestadt Bremerhaven sollen bei der Beurteilung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen insbesondere Umweltwirkungen in Bezug auf den Klimawandel und die Verunreinigung der Umwelt, insbesondere der Meere, durch Plastik eine besondere Berücksichtigung finden und stärker gewichtet werden als andere Umweltwirkungen. Dies erscheint vor dem Hintergrund der geographischen Lage der Seestadt an der Nordsee und die vielfältigen Bezüge zum Meer und der Seefahrt in besonderer Weise angemessen und geboten.

3.3 Ökonomische Ziele

Bei der Erreichung von sozialen, ökologischen und ökonomischen Zielen sind Zielkonflikte nicht zu vermeiden. Das Erreichen ökonomischer Ziele ist mit dem Erreichen sozialer und ökologischer Ziele abzuwägen, wobei auf Basis naturwissenschaftlicher Erkenntnisse die ökologischen Ziele angemessen berücksichtigt werden müssen. Bei der Abwägung von sozialen, ökonomischen und ökologischen Zielen wird den ökologischen Zielen Vorrang eingeräumt, solange das Erreichen der Ziele bei höheren Kosten wirtschaftlich und sozial zumutbar erscheint. Abfallwirtschaftliche Maßnahmen erscheinen aber auch dann zumutbar, wenn eine Maßnahme bei in Grenzen höheren Kosten aus ökologischer Sicht vorteilhafter ist als die preiswertere Maßnahme. Hierzu bedarf es jeweils Einzelentscheidungen, in die in Abhängigkeit der Bedeutung und Kosten der Maßnahme weitere Kreise eingebunden werden.

Aus ökonomischer Sicht ist es das Ziel, die Gebühren für die Bevölkerung, Gewerbetreibende, Verwaltungen usw. langfristig inflationsbereinigt stabil zu halten. Es gilt das Prinzip der Kostendeckung, was bedeutet, dass höhere Kosten, aber auch Kostenreduktionen bei der Bemessung von Gebühren berücksichtigt werden.

3.4 Soziale und gesellschaftspolitische Ziele

Die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) übernehmen im Bereich der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung. Die EBB schaffen den Rahmen für eine umweltgerechte und auch sozial verantwortbare Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Aktivitäten. Die EBB gewährleisten Transparenz und eine rechtskonforme Umsetzung von Maßnahmen in ihrem Tätigkeitsbereich.

Ziel der EBB ist es, das Gesundheitsbewusstsein der eigenen Beschäftigten zu stärken, ihren Arbeitsschutz zu verbessern und sie so auszustatten, dass sie ihre Tätigkeiten motiviert und aus arbeitsschutztechnischer Sicht sicher ausüben können. Die Qualifikation der Beschäftigten und Geschlechtergerechtigkeit werden gefördert.

4. Organisationsstrukturen der kommunalen Abfallwirtschaft in Bremerhaven

4.1 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsstrukturen

Nach Landesrecht ist die Seestadt Bremerhaven öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die EBB sind eine Anstalt öffentlichen Rechts in Trägerschaft der Stadt Bremerhaven und nehmen diese Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und von zu beseitigenden Abfällen anderer Herkunftsbereiche sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet, diese Abfälle dem örE zu überlassen. Der örE hat die Aufgabe und die Pflicht, diese Abfälle nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips, einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) zuzuführen.

Mit der Erfassung und Entsorgung der Abfälle, die dem örE gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz anzudienen sind, ist die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) bzw. deren Tochtergesellschaft, die BEG logistics GmbH (BELG), als Drittbeauftragte beauftragt. Sie führen im Auftrag des örE die Einsammlung und den Transport von Restabfall, Sperrmüll und Altpapier aus Privathaushalten sowie die damit im Zusammenhang stehende Bewirtschaftung von Abfallbehältern durch.

Im Rahmen der Drittbeauftragung stellen die genannten Unternehmen die Verwertung bzw. Beseitigung der dem örE anzudienenden Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sicher. Darüber hinaus beraten sie im Auftrag des örE die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Dies geschieht durch die telefonische Abfallberatung, die persönliche Beratung an Abgabestellen für Abfälle, über Websites im Internet und durch Informationen im Abfuhrkalender.

Die EBB kontrollieren die Leistungserfüllung der oben genannten Drittbeauftragten und geben die Kosten der Abfallentsorgung als Abfallgebühren an die Entsorgungspflichtigen weiter. Darüber hinaus informiert und berät die EBB Entsorgungspflichtige im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit durch den Vertrieb von vielsprachigen Abfallflyern, ihre Website und durch die Unterstützung von Aktionen, die Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung zum Inhalt haben.

4.2 Zusammenarbeit mit Dritten

Da nicht alle Abfälle, die in Bremerhaven anfallen, auf der Deponie und/oder dem Müllheizkraftwerk entsorgt werden können und um ein hochwertiges Recycling für die verschiedensten Abfallarten zu erreichen, ist das Zusammenspiel öffentlich-rechtlicher und privater Entsorgungsstrukturen von großer Bedeutung. Nur so kann ein Recycling von Leichtverpackungen (LVP), Altpapier, Kunststoffen, organischen Abfällen usw. gewährleistet werden. Beispielhaft sollen hier das Duale System mit seinen Systembetreibern genannt werden, die in Verbindung mit der „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (<https://www.verpackungsregister.org>) gemäß Verpackungsgesetz für eine haushaltsnahe Erfassung und Verwertung von Verkaufsverpackungen in Bremerhaven zuständig sind und mit denen die EBB (wie auch mit anderen öffentlich-rechtlichen und privaten Akteuren der Entsorgungswirtschaft) zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit gut zusammenarbeiten.

5. Das Entsorgungsgebiet

Das Entsorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Bremerhaven. Das Stadtgebiet Bremerhaven ist 9.382 ha groß (davon 27,7 % Gewässer). Die Ausdehnung beträgt in der Länge ca. 15 km und in der Breite ca. 8 km. Mit einer Einwohnerzahl von 115.468 (Stand: Dezember 2022)¹ beträgt die Einwohnerdichte im Entsorgungsgebiet 1.231 EW/km².

Das Entsorgungsgebiet gliedert sich in die in Abb 1. dargestellten Stadt- und Ortsteile.

¹ Statistisches Landesamt Bremen (2022): Bevölkerungsstand im Land Bremen. Erschienen im Dezember 2022, Bezug unter: <https://www.statistik.bremen.de/publikationen/statistische-berichte/bevoelkerung-11545>.

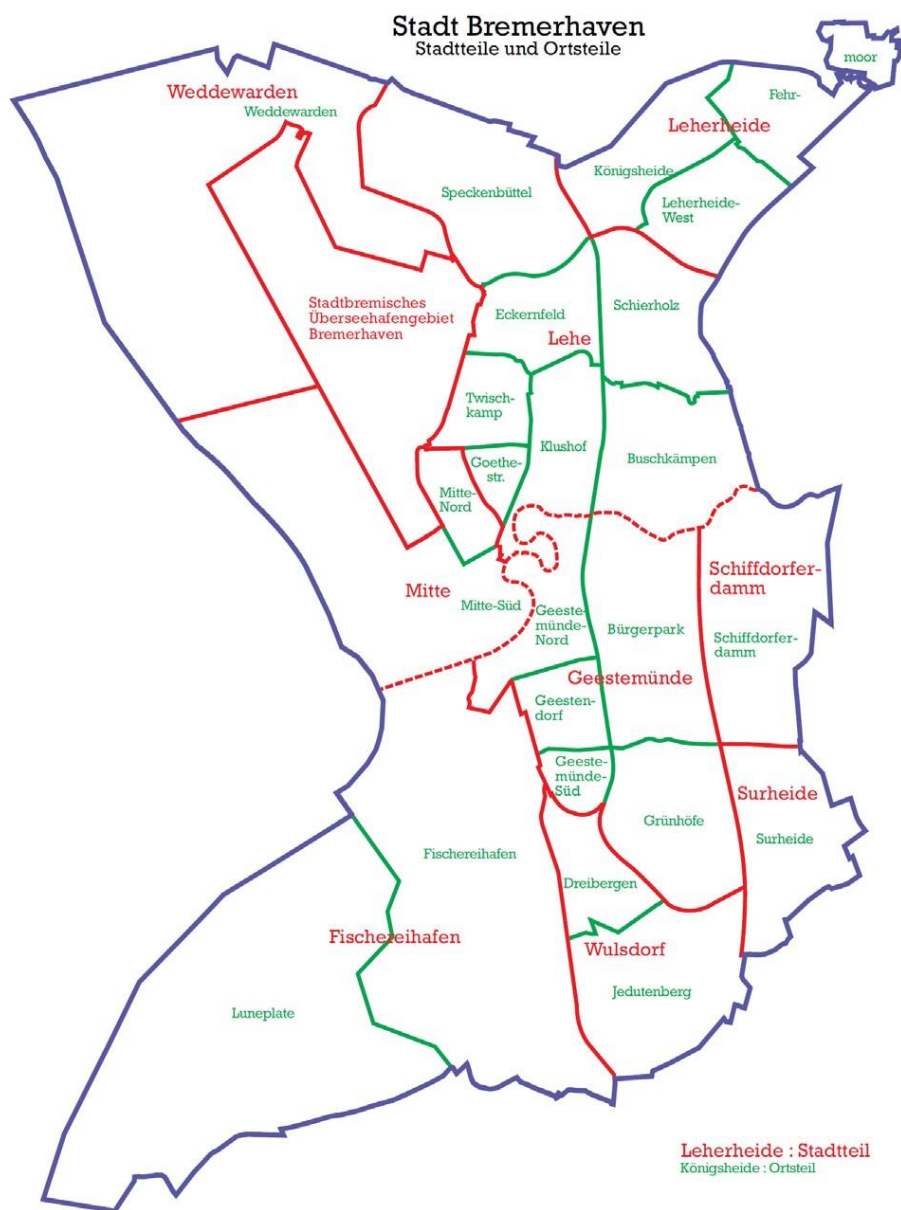


Abb. 1: Stadt- und Ortsteile in der Seestadt Bremerhaven

6. Verwertung der einzelnen Abfallarten

Restabfall

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten und von zu beseitigenden Abfällen anderer Herkunftsbereiche sind verpflichtet, ihre Abfälle dem öRE anzudienen (siehe auch Abschnitt 4.1). Für die Entsorgung ihrer Abfälle werden den Entsorgungspflichtigen die in Tab. 1 genannten Gefäße angeboten. In Tabelle 1 sind auch die Gebühren für eine wöchentliche und eine (auf Antrag mögliche) 14-tägige Abholung des Abfalls wiedergegeben. Zuletzt wurde die Gebühr 2019 moderat um ca. 5 % erhöht.

Die Größe der Behälter kann von den Entsorgungspflichtigen frei gewählt werden, wobei ein Mindestvolumen von 20 l pro Person und Woche vorgehalten werden muss.

Eine Restabfallanalyse soll im Planungszeitraum erfolgen.

Tab. 1: Abfallgebühr für eine wöchentliche und eine 14-tägige Abholung des Abfalls.

Behältergröße [Liter]	14-tägige Abfuhr [€/a]	Wöchentlich Abfuhr [€/a]
35	89,16	105,12
50	121,08	137,16
60	140,28	169,08
90	210,36	251,64
120	283,56	331,44
240	567,12	662,64
770	1.656,60	1.917,72
1.100	2.217,24	2.484,72

Sperrmüll

Sperrmüll wird auf Antrag einmal im Jahr gebührenfrei haushaltsnah in systemloser Sammlung, bis zu einem Volumen von 5 m³, abgeholt. Jede weitere Anmeldung oder Mengen über 5 m³ sind gebührenpflichtig. Sperrmüll kann bei Bedarf zusätzlich an der Recyclingstation Müllheizkraftwerk Zur Hexenbrücke 16 kostenlos abgegeben werden.

Durch die Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallen, sowie Türen, Fenster, Baum- und Strauchschnitt, Gartenabfälle, befüllte Säcke / Kartons (auch leere) und Autoteile. Diese Abfälle können an den entsprechenden Recyclingstationen im Stadtgebiet Bremerhavens abgegeben werden. Der Sperrmüll wird stofflich und energetisch verwertet.

Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

In Bremerhaven wurde seit 1980 ein Wertstoffsammelsystem aufgebaut. PPK-Abfälle werden in Bremerhaven über die blaue Tonne erfasst. Das bei den PPK-Abfällen enthaltene Verpackungsmaterial steht rechtlich dem Dualen System zu. PPK wird dem Recycling zugeführt, so dass die PPK-Abfälle wieder zur Produktion von sekundären PPK-Produkten verwendet werden.

Glas und Altkleider

Glas wird als Weiß- und Buntglas über öffentlich aufgestellte Sammelcontainer an ca. 100 Standorten im Stadtgebiet erfasst. Zum größten Teil sind diese auch mit Containern für Alttextilien ausgestattet. Glas und Altkleider werden dem Recycling zugeführt.

Leichtverpackungen (LVP)

LVP werden über den Gelben Sack bzw. die Gelbe Tonne im Rahmen der Dualen Systeme bei der Bevölkerung haushaltsnah abgeholt. Die LVP werden Sortieranlagen zugeführt, die aus dem Abfallgemisch durch Sortieren und Klassieren Stoffe erzeugen, die einem Recycling zugeführt werden. Nicht verwertbare Stoffe und Stoffgemische werden in den Sortieranlagen aussortiert und energetisch verwertet. Für die Erfassung und Entsorgung der LVP sind die „Stiftung zentrale Stelle Verpackungsregister“ (<https://www.verpackungsregister.org>) und die Partner im „Dualen System“ zuständig.

Der gelbe Sack ist ein dünner, gelber und transparenter Plastiksack. Bei unachtsamem Umgang kann der Sack schnell aufreißen. Bei unsachgemäßer Befüllung können durch Speisereste in den Verpackungen Vögel und kleine Nagetiere angelockt werden. So kann es an Abfuhrtagen im Umfeld von gelben Säcken zu Verunreinigungen kommen. Aber auch Vandalismus ist ein Grund für Verunreinigungen durch gelbe Säcke. Durch kräftigen Wind kommt es dann zu einer weiträumigen Verteilung leichterer Teile.

Die Gefahr von Verunreinigungen steigt, je länger die Säcke im Straßenbereich liegen. Ein besonderes Problem stellen dabei die zu spät herausgestellten gelben Säcke dar. Diese werden, im Gegensatz zur gelben Tonne, häufig nicht wieder vom Abfallbesitzer zurückgeholt.

Die gelbe Tonne hat den Vorteil, dass der LVP-Abfall geschlossen zur Einsammlung bereitgestellt wird. Die Gefahr von Verunreinigungen wird damit stark reduziert. Der Ressourcenaufwand zur Herstellung von gelben Säcken entfällt. Daher kommt in Bremerhaven bevorzugt die gelbe Tonne zum Einsatz. Eine Ausnahme stellt das Innenstadtgebiet dar, in dem auch das Goethequartier liegt.



Im Innenstadtgebiet werden die LVP mit dem gelben Sack eingesammelt. Hintergrund ist, dass auf vielen Grundstücken der dicht bebauten Innenstadt kein ausreichender Platz für die Lagerung der gelben Tonne zur Verfügung steht.

Elektrogeräte

Elektrogeräte können beim Müllheizkraftwerk abgegeben werden. Elektrogroßgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr mit eingesammelt. Elektrokleingeräte können mit in die Altkleidercontainer eingeworfen werden. Anschließend werden die gesammelten Elektrogeräte gemäß den Vorgaben der „stiftung elektro-altgeräte register“ (<https://www.stiftung-ear.de>), der die hoheitlichen Aufgaben aus dem Elektroggesetz und dem Batteriegesetz übertragen wurden, Erstbehandlungsanlagen zugeführt.

Bioabfall aus privaten Haushalten und Grün- und Gartenabfälle

In Bremerhaven wird der Eigenkompostierung weiterhin Vorrang eingeräumt. Bioabfälle und Grün- und Gartenabfälle aus privaten Haushalten und Kleingärten sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist. Die Nutzenden von mehreren benachbarten Grundstücken können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

Gartenabfälle können von der Bevölkerung der Stadt an der Deponie „Grauer Wall“ und bei der Firma Bauer im Gewerbegebiet Weißenstein kostenfrei abgegeben werden. Jährlich werden auf diesem Wege rund 4.900 Mg/a Grünabfälle gesammelt. Außerdem können auch Gewerbetreibende gegen Entgelt Grünabfälle anliefern. Die Menge beträgt ca. 1.000 Mg/a. Weihnachtsbäume, frei von Weihnachtsbaumschmuck, werden von der BEG zum Jahresbeginn abgeholt. Die BEG führt das angelieferte Material, abhängig von seiner Beschaffenheit, einer weiteren Verwertung zu.

Alle übrigen Bioabfälle aus privaten Haushalten, Büros etc. (Nahrungsmittel und Küchenabfälle) werden, wie in den vorangegangenen Jahren, zusammen mit den Restabfällen gesammelt und im MHKW thermisch behandelt und so zur Erzeugung von Strom und Fernwärme genutzt.

Bezüglich der getrennten Erfassung von Bioabfällen aus Haushalten etc. besteht aus Sicht der EBB ein rechtlich-ökologisch-ökonomischer Zielkonflikt. Obwohl öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sind, gemäß § 20 KrWG Bioabfälle aus privaten Haushalten etc. getrennt zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen, erscheint dies für die Seestadt Bremerhaven derzeit nicht zielführend. Bioabfälle aus privaten Haushalten sind insbesondere aus verdichteten Wohngebieten stark mit Störstoffen belastet. Diese lassen sich bei der großtechnischen Kompostierung (mit und ohne vorgeschalteter Vergärung) nur unzureichend entfernen. Es ist bekannt, dass in Bioabfällen häufig eine große Menge Mikroplastik enthalten sein kann, die beim Ausbringen der Komposte unwiederbringlich in die Umwelt gelangen. Vor dem Hintergrund, dass erwartet werden kann, dass bei der städtischen Bebauungsstruktur in Bremerhaven Bioabfälle überwiegend mit hohen Störstoffgehalten erfasst würden, erscheint es hinsichtlich des Ziels, die Umwelt möglichst nicht mit Plastik zu verunreinigen, für Bremerhaven nicht zielführend, Bioabfälle aus privaten Haushalten etc. getrennt zu erfassen.

In Bezug auf die Klimawirksamkeit ist die Nutzung der in den Bioabfällen enthaltenen Energie im MHKW gegenüber einer Kompostierung ökologisch vorteilhafter. Eine Kompostierungsanlage mit vorgeschalteter Vergärung, in der wie im MHKW ebenfalls Energie gewonnen werden kann, ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Eine getrennte Sammlung von Bioabfällen erscheint daher aus Gründen des Klimaschutzes und auch unter Berücksichtigung zu erwartender höherer Kosten für Bremerhaven derzeit nicht zielführend.

Die EBB wird den Umgang mit Bioabfällen einer erneuten Prüfung unterziehen, bei der neben den rechtlichen, organisatorischen Anforderungen auch die Auswirkungen auf die Umwelt einbezogen werden. Darüber hinaus wird die Stadt Bremerhaven den Bau einer Biogasanlage prüfen, auch um die Energiewende durch die Produktion von grünem Strom weiter voranzubringen.

Schadstoffe

Die Erfassung von Schadstoffen erfolgt über mobile Annahmestellen an wechselnden Standorten. Die erfassten Schadstoffe werden über qualifizierte Entsorger einer für Mensch und Umwelt schadlosen Beseitigung zugeführt.

Altbatterien

Die Entsorgung von Altbatterien wird durch das Batteriegesetz geregelt. Unternehmen, die Altbatterien in Verkehr bringen, müssen sich bei der „stiftung elektro-altgeräte register“ (ear) registrieren lassen. Die Rücknahme und Verwertung von Altbatterien erfolgt kostenlos an Verkaufsstellen des Handels, ortsnah im Rahmen der Schadstoffsammlung und an der Recyclingstation Müllheizkraftwerk „Zur Hexenbrücke 16“. Altbatterien werden einer Verwertung zugeführt.

Metall (Schrott)

Metalle werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung ortsnah erfasst und können an der Recyclingstation Müllheizkraftwerk Zur Hexenbrücke 16 abgegeben werden. Metalle werden recycelt und so zur Produktion von neuen Produkten verwendet.

Die Sammlung von Glas, Altkleider, Elektrokleingeräte, Schadstoffe und Altbatterien erfolgt, wie oben dargestellt, ortsnah. Alle anderen Abfallarten werden im Holsystem eingesammelt, auch wenn bei Restabfall und Sperrmüll für Übermengen eine Gebühr gezahlt werden muss. Damit wird das Ziel einer ortsnahen und klimagerechten Entsorgung, bei der auf den PKW verzichtet werden kann, erreicht.

7. Anlagen der Abfallentsorgung und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) sind die Seestadt bzw. die EBB insbesondere für eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle verantwortlich, so dass Mensch und Umwelt vor schädlichen Einflüssen geschützt werden und der Klima- und Ressourcenschutz gefördert wird. Wesentliche Bausteine sind hierbei seit Jahrzehnten die Deponie „Grauer Wall“, auf der nicht brennbare Abfälle beseitigt werden, und das Müllheizkraftwerk Bremerhaven (MHKW), indem Abfälle beseitigt werden, die nicht ablagerungsfähig sind. Im MHKW wird hierbei Strom und Wärme produziert und in Bremerhaven genutzt. Durch die Bereitstellung von Beseitigungsanlagen im Stadtgebiet Bremerhaven wird ein Maximum an Entsorgungssicherheit gewährleistet.

7.1 Müllheizkraftwerk Bremerhaven:

Das Müllheizkraftwerk (MHKW) ist für die Beseitigung und/oder die energetische Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geeignet. Die Anlage erfüllt die R1-Kriterien² nach der Anlage 2 des KrWG und besitzt aufgrund ihrer guten Wirkungsgrade bei der Erzeugung von Strom und Wärme einen Verwerterstatus. Neben Restabfall werden außerdem hausmüllähnliche Abfälle und Abfälle, die im Einzelfall nachweislich nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit Restabfall verbrannt werden können, zur Beseitigung bzw. zur Verwertung angeliefert und thermisch behandelt.

Betreiber des MHKW ist die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH. Die Anlage ist dauerhaft geeignet, die Entsorgungssicherheit für Bremerhaven sicherzustellen.

7.2 Deponie "Grauer Wall"

Die Deponie Grauer Wall wird seit 1958 zur Ablagerung von unterschiedlichen Abfällen betrieben, die überwiegend aus der Region Bremerhaven stammen. Die aktuell in Betrieb befindlichen Schüttfelder entsprechen den Anforderungen einer DK I und einer DK III Deponie³

Die Deponie wird benötigt, um die nicht brennbaren Abfälle, die in der Region Bremerhaven anfallen, sicher zu beseitigen. Darunter sind insbesondere Abfälle zu verstehen, die bei Baumaßnahmen anfallen, wie Boden und Abfälle aus der Industrie, Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern, Asbestabfälle, Schlacken aus der thermischen Abfallbehandlung im MHKW etc. Darüber hinaus kann die Deponie als Zwischenlager für Schlacken aus dem MHKW genutzt werden, bevor diese im Rahmen von Baumaßnahmen verwertet werden können. Weiterhin dient die Deponie als Zwischenlager für Abfälle zur thermischen Behandlung im MHKW, um bei Wartungs- und Reparaturarbeiten Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Deponie wird voraussichtlich bis Mitte der 2040er Jahre verfüllt sein. Die EBB wird ab 2024 in Gesprächen mit dem Land Bremen klären, wie die Entsorgungssicherheit ab 2040 gewährleistet wird. Hierzu werden zusätzlich auf Länderebene Gespräche zwischen den

² Der R1-Wert gibt an, ob die Anlage die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) geforderte Energieeffizienz erreicht. Anlagen, die eine Energieeffizienz gemäß KrWG erreichen, gelten nicht nur als Beseitigungs- sondern auch als Verwertungsanlagen.

³ Die Deponieverordnung definiert bauliche Anforderungen an Deponien und chemisch-physikalische Zuordnungswerte für Abfälle, die auf den verschiedenen Deponieklassen abgelagert werden dürfen. Die Definition der Deponieklassen ist der Deponieverordnung zu entnehmen (https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/DepV.pdf, zuletzt geändert am 30.06.2020)

Bundesländern Bremen und Niedersachsen geführt, um eine Lösung zur Entsorgungssicherheit herbeizuführen.

7.3 Recyclingstationen

Auf dem Gebiet der Seestadt Bremerhaven können Abfälle bei direkter Anlieferung an den nachfolgend genannten Recyclingstationen abgegeben werden:

- 1. Recyclingstation Müllheizkraftwerk**
Zur Hexenbrücke 16
 - Restabfall nach § 12 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen mit einem Volumen von bis zu einem Kubikmeter
 - Sperrmüll nach § 11 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen
 - Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 9 Absatz 1
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind
 - Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes
 - Altbatterien nach § 8b aus privaten Haushaltungen
- 2. Deponie Grauer Wall**
Wurster Straße 222
 - Nicht verbrennbare deponierfähige Abfälle aus privaten Haushaltungen
 - Unbelasteter Bodenaushub nach § 13 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen
- 3. Baustoffaufbereitungs- und Recyclinganlage Bremerhaven**
Dockstraße 2
 - Bau- und Abbruchabfälle nach § 13

- | | |
|--|---|
| 4. Grünschnittannahmestelle
Deponie Grauer Wall
Wurster Straße 222 | - Gartenabfälle nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 aus privaten Haushaltungen |
| 5. Grünschnittannahmestelle
Weißenstein
Weißenstein 2 | - Gartenabfälle nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 aus privaten Haushaltungen |
| 6. Sammelstelle Frenssenstraße
(nur für Fahrradverkehr und Fußgänger) | - Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 9 Absatz 1 |
| 7. Mobile Annahmestelle
(wechselnde Standorte gemäß Abfuhrkalender) | - Schadstoffhaltige Abfälle nach § 11 Absatz 2 |

Die EBB werden die Errichtung eines modernen zentralen Recyclinghofes prüfen. Der neue Recyclinghof könnte die Recyclingstation Müllheizkraftwerk ersetzen. Damit könnten die Anlieferungsabläufe optimiert und zusätzliche Abfallfraktionen aus dem privaten Bereich angenommen werden. Weiterhin können die Anlieferungszeiten sichergestellt und die Anlieferung mit dem Lastenrad, die bisher nicht erfolgen kann, ermöglicht werden. Ein zentraler Recyclinghof im Eigentum der Stadt, der durch die Drittbeauftragten betrieben wird, würde überdies dem Aspekt der Daseinsvorsorge Rechnung tragen.

8. Abfallaufkommen

Die Erfassung von andienungspflichtigen Abfällen erfolgt über Umleerbehälter mit einem Volumen zwischen 35 und 1.100 l. In Tab. 2 ist geordnet nach Behältergröße die Anzahl der Behälter angegeben, die in den Jahren 2016 bis 2020 bereitgestellt wurden. Wie zu erkennen, ist die Anzahl der Behälter weitgehend konstant (+/- 4%), lediglich die Anzahl der Behälter mit einem Volumen von 35 l hat von 2016 bis 2020 um 15,6 % abgenommen und die Anzahl der Behälter mit einem Volumen von 240 l hat um 10,0 % zugenommen.

Tab. 2: Für die Erfassung von andienungspflichtigen Abfällen bereitgestellte Abfallbehälter.

Anzahl zum 31.12. eines Jahres	2016	2017	2018	2019	2020
35 l Gefäß	5.090	4.897	4.726	4.419	4.298
50 l Gefäß	3.957	3.972	3.943	3.873	3.865
60 l Gefäß	7.082	7.115	7.120	7.099	7.116
90 l Gefäß	5.590	5.562	5.525	5.485	5.465
120 l Gefäß	3.541	3.558	3.562	3.574	3.615
240 l Gefäß	2.687	2.746	2.819	2.892	2.955
770 l Gefäß	692	699	707	708	713
1.100 l Gefäß	1.598	1.599	1.619	1.645	1.666
Anzahl Gefäße	30.237	30.148	30.021	29.695	29.693
Gesamtvolumen pro Woche/l	4.886.023	4.902.478	4.940.613	4.983.090	5.058.423
Volumen pro Kopf und Woche/l	43,2	43,4	43,5	43,8	44,5

In Tab. 3 ist für die Jahre 2016 bis 2020 die Summe der dem öRE abgedienten Abfallmengen und die Abfallmenge pro Kopf dargestellt. Wie zu erkennen, ist die Summe der erfassten Menge an Abfällen zur Beseitigung konstant geblieben. Die Menge des Restabfalls und des Straßenkehrichts mit Papierabfällen ist um gut 4 bis 5 % zurückgegangen, während die Menge an Sperrmüll über die Jahre kontinuierlich um über 30 % angestiegen ist. Die Menge an Schadstoffen schwankte in den Jahren und ist insbesondere 2020 auf einen Tiefststand gesunken (im Vergleich zu 2016 minus 15,8 %).

Die Menge an Abfall zur Verwertung ist insgesamt ebenfalls konstant geblieben, wobei die Menge an Grün- und Gartenabfall im Vergleich zu 2016 rückläufig ist (- 15 %) und die Erfassungsquoten für LVP (+15,9 %), Schrott (+ 22,5 %) und Glas (+27,9 %) deutlich gestiegen sind. Die Erfassungsquoten für Altkleider sind um mehr als die Hälfte eingebrochen.

Tab. 3: Abfallaufkommen der Jahre 2016 - 2020 in der Seestadt Bremerhaven

Jahr	Einheit	2016	2017	2018	2019	2020	Abweichung 2020 zu 2016
Einwohner	[Anzahl]	113.034	113.026	113.634	113.643	113.557	
Abfall zur Beseitigung							
Restabfall	[Mg/Jahr]	34.510	34.504	33.692	33.148	32.992	-4,4%
Restabfall	[kg/EW]	305,3	305,3	296,5	291,7	290,5	-4,8%
Sperrmüll	[Mg/Jahr]	5.886	5.763	6.529	7.383	7.683	30,5%
Sperrmüll	[kg/EW]	52,1	51,0	57,5	65,0	67,7	29,9%
Straßenkehricht und Papierkorbabfälle	[Mg/Jahr]	2404	2527	2139	2007	2298	-4,4%
Straßenkehricht und Papierkorbabfälle	[kg/EW]	21,3	22,4	18,8	17,7	20,2	-4,8%
Schadstoffe	[Mg/Jahr]	19	18	19	20	16	-15,8%
Schadstoffe	[kg/EW]	0,1681	0,1593	0,1672	0,1760	0,1409	-16,2%
Summe	[Mg/Jahr]	42.819	42.812	42.379	42.558	42.989	0,4%
Summe	[kg/EW]	378,8	378,8	372,9	374,5	378,6	-0,1%
Abfall zur Verwertung							
Grün- und Gartenabfälle	[Mg/Jahr]	6.644	6.548	5.316	5.459	5.639	-15,1%
Grün- und Gartenabfälle	[kg/EW]	58,8	57,9	46,8	48,0	49,7	-15,5%
PPK (mit Anteil Duale Systeme)	[Mg/Jahr]	6.790	6.884	6.917	6.748	7.202	6,1%
PPK (mit Anteil Duale Systeme)	[kg/EW]	60,1	60,9	60,9	59,4	63,4	5,6%
LVP (ausschließlich Duale Systeme)	[Mg/Jahr]	3.008	3.060	3.210	3.213	3.485	15,9%
LVP (ausschließlich Duale Systeme)	[kg/EW]	27	27	28	28	31	15,3%
Glas (ausschließlich Duale Systeme)	[Mg/Jahr]	1.306	1.333	1.282	1.471	1.671	27,9%
Glas (ausschließlich Duale Systeme)	[kg/EW]	11,6	11,8	11,3	12,9	14,7	27,4%
Elektrogeräte	[Mg/Jahr]	813	957	917	921	863	6,2%
Elektrogeräte	[kg/EW]	7,2	8,5	8,1	8,1	7,6	5,7%
Schrott	[Mg/Jahr]	178	246	252	253	218	22,5%
Schrott	[kg/EW]	1,6	2,2	2,2	2,2	1,9	21,9%
Altkleider	[Mg/Jahr]	295	340	278	169	133	-54,9%
Altkleider	[kg/EW]	2,6	3,0	2,4	1,5	1,2	-55,1%
Summe	[Mg/Jahr]	19.034	19.368	18.172	18.234	19.211	0,9%
Summe	[kg/EW]	168,4	171,4	159,9	160,4	169,2	0,5%
Gesamtsumme	[Mg/Jahr]	61.853	62.180	60.551	60.792	62.200	
Gesamtsumme	[kg/EW]	547,2	550,1	532,9	534,9	547,7	

9. Illegale Abfallentsorgung

Die illegale Entsorgung von Abfällen im öffentlichen Raum führt zu Einträgen u.a. von Kunststoffen in die Umwelt und beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Stadt Bremerhaven.

Mit Magistratsbeschluss 45/2015 vom 25.11.2015 sind die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts (EBB), für die Entsorgung jeglicher illegal abgelagerten Abfälle im öffentlichen Straßenverkehrsbereich im Gebiet der Stadt Bremerhaven zuständig.

Gemäß Magistratsbeschluss 12/2021 vom 24.03.2021 ist die EBB auch für die ordnungsrechtliche Abwicklung jeglicher illegal abgelagerten, überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushalten auf Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt Bremerhaven zuständig.

Die Bündelung der Zuständigkeiten bei der EBB für alle Anordnungen und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Abfällen aus privaten Haushalten auf öffentlichen und privaten Flächen führen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Die verwaltungsinternen Abläufe sind verschlankt und zeitlich optimiert. Dies führt zu einer erheblichen Verkürzung des Meldeweges, des zeitlichen Abstandes zwischen Feststellung der Ordnungswidrigkeit bis zum Bußgeldbescheid und der Abfallbeseitigung und damit zu einer effektiveren Wahrnehmung.

Bedingt durch den Zugriff auf die Privatgrundstücke ist das Abfallaufkommen, im Besonderen Restabfall und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, überprüfbar. Es wurde in vielen Fällen das Abfallbehältervolumen der tatsächlich anfallenden Abfallmenge angepasst, was teilweise zu einer wesentlichen Erhöhung des bisher vorgehaltenen Abfallbehältervolumens und zu vermehrten Sperrmüllabfuhr, überwiegend von den Eigentümern bzw. Hausverwaltungen in Eigenregie organisiert, geführt hat.

Diese Zusammenlegung der Zuständigkeiten hinsichtlich der illegal abgelagerten Abfälle auf öffentlichen und privaten Flächen führt zu einem besseren Erscheinungsbild des Stadtgebietes Bremerhavens.

Tab. 4: Illegale Abfallentsorgung im öffentlichen Straßenverkehrsbereich
Anzahl der Einsätze/Anfahrtsstellen der Jahre 2016 - 2020

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	Abweichung 2020 zu 2016
Einsätze/ Anfahrtsstellen	2.930	3.240	2.484	2.725	3.959	+35,12%

10. Abfallvermeidung

10.1 Maßnahmen im Stadtgebiet

- Die Bremerhavener Beschäftigungsgesellschaft „Unterweser“ (BBU) mbH betreibt
 - einen Möbelshop in der Georgstraße 50 - 52 und
 - je ein Sozialkaufhaus in der Georgstraße 78 - 80 und in der Hans-Böckler-Straße 36b.
- Das afz - Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH in Verbindung mit der Initiative „Repair-Café Bremerhaven“, einem Zusammenschluss von Privatpersonen, betreiben zwei Reparaturcafés (Repair-Café) in der
 - Bürgermeister-Smidt-Straße 190 (Quartiermeisterei Alte Bürger) und am
 - Vieländer Weg 166 (Die Villa).

10.2 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Abfallberatung erfolgt sowohl über die EBB als auch über die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) telefonisch und über deren Homepages.
- Müllflyer (mehrsprachig) und Informationsmaterial werden der Öffentlichkeit von der EBB zur Verfügung gestellt.
- UmweltwächterInnen im Auftrag des afz - Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH sowie die Sprach- und KulturmittlerInnen sensibilisieren vor Ort migrantische BürgerInnen zum Umgang mit Müll.
- Bei Müllsammelaktionen werden Schulen, Stadtteilmanager, Stadtteilkonferenzen, Vereine und private Gruppen mit entsprechenden Materialien (Handschuhe, Greifer, Müllsäcke) unterstützt, einschl. der Müllentsorgung.

11. Zukünftige Entwicklungen

11.1 Bevölkerungsentwicklung

Der Bevölkerungsstand in der Stadt Bremerhaven war in den Jahren 2016 bis 2021 konstant und schwankte lediglich zwischen 113.034 und 113.173 Personen. Ab dem 1. Quartal 2022 ist ein Anstieg bis Ende 2022 auf 115.468, bedingt durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine, festzustellen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Bevölkerungsstand wieder auf das Niveau von 2021 verringert und bis 2029 weiterhin konstant bei ca. 113.500 Personen liegen wird (siehe Abb. 2).

Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Entwicklung des Bevölkerungsstandes im Vergleich zu den Jahren 2016 – 2020 bis 2029 keine Änderungen der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ergeben (siehe Abb. 2).

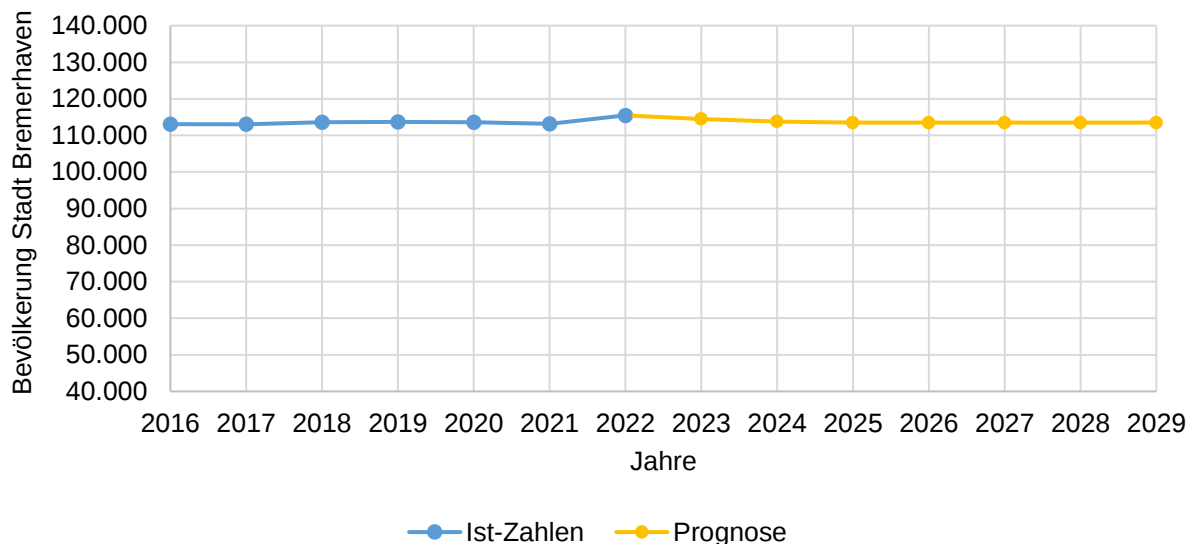


Abb. 2: Bevölkerungsstand der Seestadt Bremerhaven zwischen 2016 und 2020 und eigene Prognose bis 2029.

Datenquelle: Statistisches Landesamt Bremen, Bevölkerungsstand im Land Bremen, Dezember 2022

11.2 Mengenentwicklung

Die Menge an Abfällen zur Beseitigung lagen zwischen 2016 und 2020 konstant bei ca. 42.500 bis 43.000 Mg/a. Die Abfälle zur Verwertung sind demgegenüber kontinuierlich von 2016 bis 2020 um ca. 6,5 % gestiegen (siehe Abb. 3).

Für die Jahre 2024 – 2029 wird davon ausgegangen, dass die Menge der Abfälle zur Beseitigung auf gleichem Niveau bleibt wie im Zeitraum 2016 - 2020 und sich die Menge der Abfälle zur Verwertung bis 2029 leicht um ca. 9 % erhöhen wird (siehe Abb. 3). Dies hat für Planungen im Bereich der kommunalen Abfallwirtschaft im Rahmen des AWK keine zu berücksichtigenden Auswirkungen.

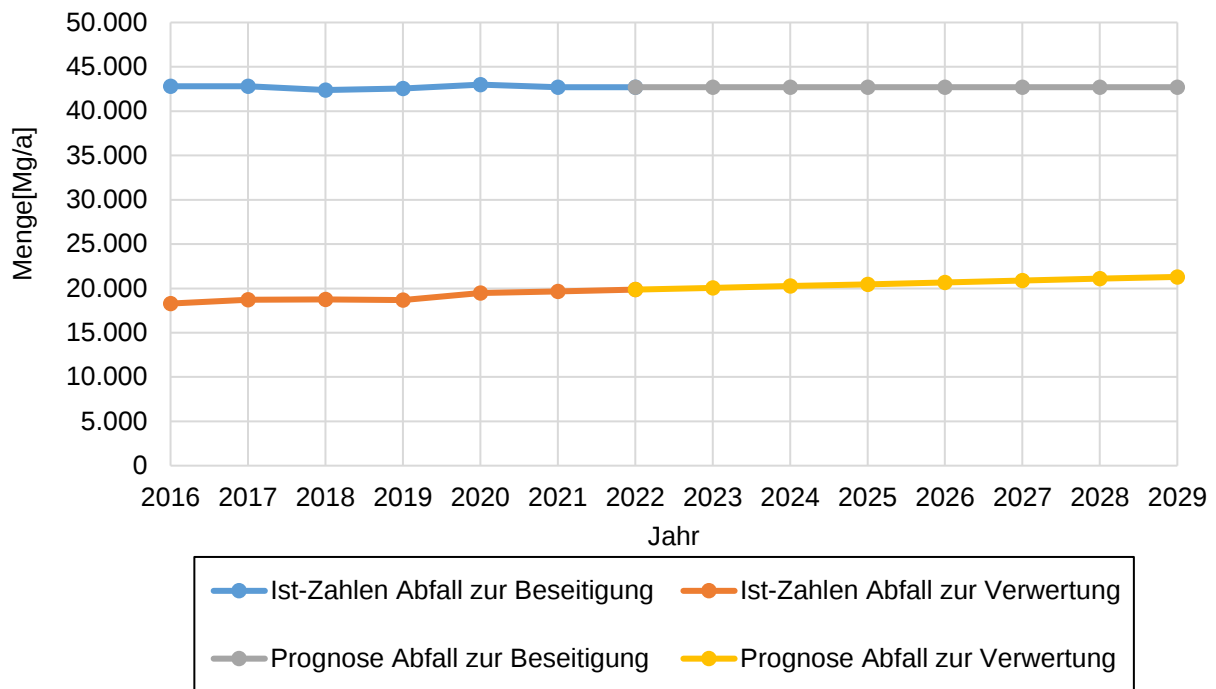


Abb. 3: Abfallmengen, die in der Seestadt Bremerhaven in den Jahren 2016 bis 2020 erfasst wurden und Prognose der Abfallmengen bis 2029.

12. Prüfung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Abfallwirtschaftskonzept

Werden in einem Abfallwirtschaftskonzept Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Zulässigkeit von zukünftigen Vorhaben gesetzt, so ist das Abfallwirtschaftskonzept gemäß des „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Da im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept keine derartigen Rahmenbedingungen gesetzt werden, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

13. Beteiligungsprozess bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) ist zur Steigerung der Akzeptanz unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, von Politik und Verwaltung sowie der interessierten Öffentlichkeit erfolgt. Hierzu wurde der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts öffentlich ausgelegt und an die Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.